

Positionierung zum Panel am 28. 1. 2009 i. R. des Forschungsgutachtens zur Ausbildung von PP und KJP

Zu Ziffer 3 - Ausbildungsstruktur

Nach dem gegenwärtigen Stand der fachlichen und der fachpolitischen Diskussion muss davon ausgegangen werden, dass es kein einheitliches Psychotherapieverständnis gibt, sondern eine (begrenzte) Mehrzahl. Die Unterschiede zwischen den Grundauffassungen von Psychotherapie sind immerhin so gewichtig, dass die Frage gründlich und kritisch bedacht werden muss, ob einheitliche Vorgaben in Bezug auf die Gewichtung der Grundbausteine Theorie, Selbsterfahrung und Supervision in der Ausbildung angemessen sind.

Unterscheidungsmerkmale sind nicht nur unterschiedliche Methodeninventare, unterschiedliche Indikationen etc., sondern v. a. auch die unterschiedliche Bedeutung, die der Persönlichkeitsentwicklung des Therapeuten und der Therapeutenpersönlichkeit als behandlungstechnisches „Instrument“ zugewiesen wird. Während die psychodynamischen und humanistischen Verfahren durch lange und aufwändige Selbsterfahrungsprozesse auf methodenorientiert ausdifferenzierte Selbst- und Fremdwahrnehmung wesentliches Gewicht legen, ist das bei den behavioralen und systemischen Verfahren weitaus weniger der Fall. Für erstere kann daher die Therapeutenpersönlichkeit auch kein unspezifischer Wirkfaktor i. S. von Lambert & Barley (2002) sein.

Diese Unterschiede haben Konsequenzen u. a. bezüglich der Verortung der Ausbildung und bezüglich des Einstiegsalters in die Ausbildung. Die derzeit gültige APrVOen sehen einen minimalen Selbsterfahrungsanteil von 120 Stunden vor, eine Lösung, die damals nach langen Diskussionen als Kompromiss gefunden worden war. Tatsächlich werden dadurch weniger selbsterfahrungsintensive Verfahren begünstigt, weil sie billigere und weniger aufwändige Ausbildungsgänge mit einem früheren Einstiegsalter anbieten können. Demgegenüber sind Verfahren, die größeres Gewicht auf Lebenserfahrung des Therapeuten und differenzierte Beziehungswahrnehmung legen, benachteiligt. Das hat nicht nur eine Einschränkung der Pluralität in der Psychotherapie zur Folge, sondern – was eingehenderer Untersuchung würdig wäre – wahrscheinlich auch der Qualität von Psychotherapien.

Andererseits kann nicht Verfahren, denen intensive Selbsterfahrung systemfremd ist, ein größerer Selbsterfahrungsanteil in den Ausbildungsgängen auferlegt werden. Als Kompromiss bietet sich an, das Einstiegsalter in die Ausbildung auf etwa 28 Jahre hinaufzusetzen, was eine postgraduale Psychotherapieausbildung implizieren würde. In diesem Alter ist das Studium i. d. R. abgeschlossen, es wurden einige Jahre Berufserfahrung gesammelt und die Persönlichkeitsentwicklung hat eine gewisse Stabilität erreicht. Das sind Voraussetzungen, die für Psychotherapieausbildungen in jeder Verfahrensorientierung wünschenswert sind. Eine solche Regelung schließt im Übrigen nicht aus, dass im Studium erworbene theoretische und – in gewissem Umfang - methodisch-technische Kenntnisse anerkannt werden können. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, in der Zeit der Berufstätigkeit vor Beginn der Ausbildung erworbene Erfahrung als „Praktische Tätigkeit“ in Anlehnung an § 2 der AprVo ganz oder teilweise anzuerkennen.

Unabhängig von der Frage des Einstiegsalters sollten gegenüber der derzeit bestehenden Regelung Beratungsstellen, zu deren Angebotsspektrum Psychotherapie gehört, als Stätten, an denen die Praktische Tätigkeit abgeleistet werden kann, anerkannt werden können.

Hochschulen sind von ihrer Organisation und der Auslegung der Studiengänge (Modularisierung, Ferienregelung) her nicht zur Ausbildung in stark selbsterfahrungsorientierten Verfahren geeignet. Es wäre zu befürchten, dass die auf die Auseinandersetzung mit eigenen Anteilen gerichtete Ausbildungskomponente, die auch eine entsprechende Orientierung und Selbstreflexion der Lehrtherapeuten verlangt, gegenüber den kognitiven und Leistungsaspekten vernachlässigt würde. Der Benotungszwang, der mit Hochschulausbildungen verbunden ist, ist mit einer unbefangenen Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und deren Entwicklung grundsätzlich unvereinbar.